

Kleine Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **16 (1909)**

Heft 18

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

jeder Abteilung seines Betriebes seit Einführung derselben wahrnehmbar. Jeder Arbeiter sei bestrebt, sein Bestes zu leisten und habe das Gefühl der Verantwortlichkeit für die Erfüllung seiner Pflicht. Dass man dem Experiment Sir Christopher Furness auch von aussen lebhaftes Sympathie entgegenbringt, bekundete bei dem Stäpellauf des Schiffes der Präsident des Aufsichtsrates der Elster Dempster-Linie, Sir Alfred Jones, der bei einem nachfolgenden Bankett sich dahin äusserte, dass er dem Gedanken, der in dem System der Teilhaberschaft der Arbeiter zum Ausdruck komme, seine Bewunderung zollen müsse.

So weit die Mitteilungen des englischen Schiffbauers über seine Aktion und die damit erzielten Erfolge; das günstige Resultat wird zu nicht geringem Teile auf die Qualität der englischen Arbeiterschaft, die eine der höchststehenden und intelligentesten der Welt ist, zurückzuführen sein. Deshalb mag es wohl am Platze sein, darüber nachzudenken, ob es gestattet ist, aus dem vorliegenden Falle Schlüsse auf die Zukunft zu ziehen. Tiefgehende Wandlungen nicht zuletzt in den Kreisen der Arbeiterschaft, müssten wohl eintreten, ehe es möglich sein könnte, dass Sir Christopher Furness viele glückliche Nachahmer findet.



Rechtsprechung.

Entscheid des zürcherischen Handelsgerichtes und des Bundesgerichtes über § 28 (Berechnung der Lieferfrist, Fix- oder Mahngeschäft) der Zürcher Platzusancen für den Handel in roher Seide und über deren rechtliche Bedeutung.

Mit Schreiben vom 9. August 1907 bestätigte die Seidenstoffweberei X. in Zürich der Firma C. & Cie. in Mailand auf Grund der Zürcher Platzusancen einen Abschluss über

za. 500 kg 18/20 ds à Fr. 73.75

„ 500 kg 20/22 ds à Fr. 73.—

total also ca. 1000 kg italienischer Organzin „Asso“ extra wie gehabt, Lieferung von jedem Titre

je 2 Ballen verteilt auf 1. und 2. Hälfte Oktober

je 2 „ „ „ 1. „ 2. „ November

je 1 „ bis 15. Dezember.

Der letzte Ballen wurde zuhänden der Käuferin am 17. Dezember in die Seidentrocknungsanstalt Zürich eingeliefert, dagegen nicht abgenommen, da er nicht rechtzeitig angeboten sei. Die Firma C. & Cie. klagte darauf beim Handelsgericht auf Bezahlung des Kaufpreises für den in Betracht kommenden Ballen, wurde aber mit ihrer Klage und zwar mit folgender Begründung abgewiesen:

„Wäre das streitige Rechtsgeschäft lediglich auf Grund des Obligationenrechtes zu beurteilen — beide Parteien haben sich auf dieses berufen — so unterläge es keinem Zweifel, dass die Klage abzuweisen sei. Gemäss Art. 234¹⁾ besteht nämlich für den kaufmännischen Verkehr, falls ein bestimmter Liefertermin -- d. h. ein solcher, an

¹⁾ Art. 234 O.-R. Ist im kaufmännischen Verkehr ein bestimmter Liefertermin verabredet, so wird vermutet, dass der Käufer berechtigt sein solle, bei dem Verzug des Verkäufers ohne weiteres von dem Vertrage zurückzutreten.

oder bis zu dem erfüllt werden soll — verabredet ist, die Vermutung, dass der Käufer berechtigt sein solle, beim Verzuge des Verkäufers ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten. Schon die Bezeichnungen: erste, zweite Hälfte Oktober, resp. November sind hinlänglich bestimmte Liefertermine in diesem Sinne. Vollends gilt dies aber für die letzte, heute streitige Partie, die „bis 15. Dezember“ zu liefern war. Nun sind die Parteien aber weiter darüber einig, dass die Zürcher Platzusancen für den Handel in roher Seide vom 31. Januar 1897 für den streitigen Abschluss Geltung haben, und es fragt sich daher, ob dies auf die Beurteilung der streitigen Willenserklärung von Einfluss sei. In Frage kommen kann hier einzig § 23 dieser Usancen, welcher lautet:

„Nichteinhaltung der Lieferfristen berechtigt den Käufer zur Annullierung des auf den betr. Termin entfallenden Quantums, insofern nicht nachgewiesene höhere Gewalt an der Verspätung schuld ist.

Höhere Gewalt vorbehalten, steht es dem Käufer frei, eine Entschädigung zu beanspruchen.

Ist die Lieferfrist nicht auf einen bestimmten Tag festgesetzt, so wird eine Ueberschreitung derselben von fünf Tagen toleriert.“

Die Bedeutung dieser Bestimmungen in ihrem Verhältnis zueinander ist nicht ohne weiteres klar. Zunächst liesse sich daran denken, Satz eins habe diejenigen Fälle im Auge, wo nur zu einer bestimmten Zeit, weder früher noch später, geliefert werden darf, Satz drei dagegen diejenigen Fälle, da die Lieferung bis zu einer bestimmten Zeit und nicht später erfolgen soll. Allein Geschäfte der erstern Art sind im kaufmännischen Verkehr so ungewöhnlich und dürften speziell im Seidenhandel so selten sein, dass ihre Regelung in den Usancen und speziell an der Spitze des die Lieferfristen einzig beschlagenden Artikels derselben gewiss nicht beabsichtigt war. Dazu kommt, dass auch nach der Fassung des ersten Satzes nicht wohl eine Beschränkung desselben auf einen Teil der Geschäfte mit bestimmtem Lieferungstermin angenommen werden kann. Es ergibt sich daraus der Schluss, dass Satz drei überhaupt nicht die Frage, ob ein Fixgeschäft vorliege, oder nicht, normieren will, sondern dass er sich einfach mit der Frage der Berechnung der Lieferungsfrist als solcher befasst.

(Fortsetzung folgt.)

KLEINE MITTEILUNGEN

Philadelphia. (Korr.) Mit tiefem Leid teilt die Steel Heddle Mfg. Co. den plötzlichen Hinschied von Wm. Fehr, ihres Gründers und Managers mit. Geboren in Flaach, Kt. Zürich, wanderte W. Fehr schon mit 18 Jahren nach Amerika aus, wo er nach langer mühevoller Arbeit ein geachteter und beliebter Mann wurde. Herr Fehr erreichte ein Alter von 42 Jahren. Er hinterlässt eine Gattin mit Tochter und Sohn. Die Erde sei ihm leicht.

Redaktionskomité:

Fr. Kaeser, Zürich (Metropol), Dr. Th. Niggli, Zürich II,
A. Frohmader, Dir. der Webschule Wattwil.